

# Amtliches Mitteilungsblatt



Vizepräsident für Lehre und Studium

## Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten

der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 20 / 2005**

14. Jahrgang / 28. Juni 2005

---

## Vizepräsident für Lehre und Studium

# Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten

## der Humboldt - Universität zu Berlin

### Präambel

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 18. Januar 2005 auf Grund von § 5 Absatz 1 Ziffer 11 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 05/05) und § 10 Abs. 6 sowie § 31 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 02. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) folgende Ergänzung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP-HU) beschlossen.<sup>1</sup>

Es wird folgender Paragraph eingefügt:

### §19 a Benotung von Prüfungsleistungen und Bildung von Gesamtnoten

1. Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

2. Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

3. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des / der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

4. Sofern einzelne Prüfungsordnungen eine Benotung bzw. Umrechnung auf der Grundlage der festen Umrechnungstabelle für ECTS- und deutsche Noten vorsehen, gelten die Regelungen gem. Abs. 1 bis 3 ab dem nächsten Prüfungstermin. Die Gesamtnoten sind beim nächst möglichen Studienabschluss durch die ECTS-Grades zu ergänzen.

<sup>1</sup> Die Bestätigung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgte am 28. Februar 2005.